

Satzung des Angelsportvereins Scheeßel e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Scheeßel von 1959 ist eine Vereinigung von Angelfischern und hat seinen Sitz in Scheeßel.

Er führt den Namen „Angelsportverein Scheeßel“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nummer 170099 eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Rotenburg/Wümme.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Angelfischern, die sich zum Ziel gesetzt haben, das waidgerechte Angeln umweltbewusst und naturverbunden zu verbreiten und zu verbessern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a) Aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer- Landschafts-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretungen, Behörden und Verbänden zur Abwehr und Bekämpfung nachteiliger Einflüsse und Einwirkungen auf die Fischbestände und die Gewässer.

b) Hege und Pflege artenreicher heimischer Fischbestände in den Vereins- und Pachtgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes, der Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommender Tiere und Pflanzen sowie Schutz dieser Gewässer gegen schädliche Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen.

c) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Landschaftspflege und Beratung der Mitglieder in allen dazu mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

d) Beschaffung und Gewährung von Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände sowie Unterstützung und Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der natürlichen Wasserläufe.

e) Förderung der Vereinsjugend.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand (Pauschale) im Sinne einer Ehrenamtszuschuss nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Mitgliedern der Jugendgruppe
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der Fischerprüfung ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet.
3. Bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben. Passive Mitglieder erhalten keine Fischereierlaubnisscheine. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch alle Veranstaltungen und Versammlungen besuchen.
5. Verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit zustimmt.
2. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn rechtliche oder satzungsmäßige Gründe gegen eine Aufnahme sprechen.
3. Die Mitgliedschaft zum Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft in einem anerkannten Landesverband.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist immer zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
2. Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begangen wurde oder wenn nach erfolgter Aufnahme eine solche bekannt wird,
 - b) den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt wird,
 - c) Fischereivergehen oder sonstige strafbare Handlungen begangen oder angestiftet wurden,
 - d) wiederholter Anlass zu Streitigkeiten oder Unfriede im Verein stattfanden,
 - e) es ohne hinreichende Begründung mit den Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist oder
 - f) es in sonstiger schädigender Weise den Vereinsinteressen entgegen wirkt oder gegen diese Satzung verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
 - a) zeitweise Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer,
 - b) Zahlung von Geldbuße bis zu € 200,- ,
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
5. Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich an den Vorstand mit Begründung einzureichen. Der Vorstand reicht die Berufung mit seiner Stellungnahme an den Ehrenrat weiter. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
Wird keine Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Vorstandes nach Ablauf von vier Wochen endgültig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind unstatthaft.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die vom Verein ausgehändigten Papiere zurückzugeben.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, ausgenommen passive Mitglieder, sind berechtigt die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht nach den Vereinsbestimmungen zu beangeln.
2. Alle Mitglieder können die vereinseigenen Anlagen benutzen, die Veranstaltungen des Vereins besuchen und an den Versammlungen teilnehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) bis zum 31.03. jeden Jahres den Jahresbeitrag und sonstige Gebühren zu entrichten. Der Vorstand kann einer abweichenden Zahlungsweise auf Antrag zustimmen.
 - b) den Anordnungen und Kontrollen von Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern Folge zu leisten.
 - c) Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu erfüllen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Angelfischen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

§ 8

Beiträge

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und sonstige Leistungen zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und sonstige Leistungen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Höhe der Gebühr für Gastkarten wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Angelfischerwart
- g) dem Hochseewart

- h) dem Jugendwart
- i) weiteren Mitgliedern nach Wahl und Bedarf

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Je zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte des Vereins.
3. Für die Vorstandsmitglieder, außer (1) a, b und c, können Stellvertreter gewählt werden. Ist eines der Vorstandsmitglieder an Sitzungen verhindert, so nimmt der Stellvertreter teil.
4. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse auf den Vorstandssitzungen.
5. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
6. Jährlich und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit haben die Vorstandsmitglieder zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.
7. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter findet einzeln der Reihe nach statt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann durch die Jahreshauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich in Briefform einberufen.
3. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Stimmrecht haben nur ordentliche und Ehrenmitglieder.
6. Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
7. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

8. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine Abstimmung muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

Unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen muss der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einberufen, wenn dieses ein Drittel der ordentlichen Mitglieder wünschen.

Für die Einberufung gelten die Festlegungen gemäß § 11 (2).

§ 12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahme der Jahresberichte

- a) des Vorsitzenden
- b) des Gewässerwartes
- c) des Angelfischerwartes
- d) des Hochseeangelwartes
- e) des Jugendwartes
- f) des Schatzmeisters
- i) ggf. weiterer Mitglieder

2. Aussprache über die Jahresberichte.

3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.

4. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren.

6. Neuwahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, von denen einer wechselweise jedes Jahr Ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben.

7. Wahl des Vorstandes und des Ehrenrates.

§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen dienen der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, zur Aussprache über Fragen der Angelfischerei, zur Schulung der Mitglieder in Fragen der Landschaftspflege sowie in natur- und umweltschutzrechtlichen Belangen, der Vorführung von Filmen und anderen Vorträgen.

2. Mitgliederversammlungen können jährlich durchgeführt werden.

§ 14 **Niederschriften**

1. Über alle Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Ehrenrates sind Protokolle anzufertigen. Die Aufbewahrung erfolgt beim Schriftführer.
2. Die Niederschriften müssen enthalten:
 - a) Tagesordnung
 - b) Anträge
 - c) Beschlüsse
 - d) Abstimmungsergebnis
 - e) Namen der Teilnehmer
 - f) Datum der Genehmigung
 - g) Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungs-/Versammlungsleiters

§ 15 **Kassenführung**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
2. Die Kasse ist monatlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Jahresabrechnung ist vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 16 **Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei erfahrenen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Alle sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat hat in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand dazu aufgerufen wird.
4. Er hat aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Ehrenratsverfahren durchzuführen.
5. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig, kommt keine Einstimmigkeit zustande, so gilt die Vorlage als abgelehnt.
6. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ehrenratsmitglied verhindert, so rückt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

7. Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 17 **Ordnungen**

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

1. Gewässerordnung
2. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

§ 18 **Satzungsänderungen**

1. Zur Satzungsänderung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 11 (9), einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen.

2. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Die Jahreshauptversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Scheeßel zu übertragen, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Angelfischerei sowie dem Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

§ 20 **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21
Ermächtigung

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzungsänderungen und zur Eintragung in das Vereinsregister erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

=====
=====
=====
=

In der vorstehenden Fassung beschlossen
in den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen
am 10. Oktober 2014 und 20. Februar 2015.

Die Satzung vom 16. Februar 1996 verliert hierdurch
ihre Gültigkeit.

Scheeßel, den 20. Februar 2015

Angelsportverein Scheeßel e.V.

Der Vorstand

=====
=====
=====
=

29. März 2015
[Handwritten Signature]